
Entscheid der kantonalen Steuerkommission/Verwaltung für die direkte Bundessteuer vom 13. Januar 2020 i.S. Ehegatten I. und J. (StKE 47/2018 und 48/2018)

Kapitalleistungen aus beruflicher Vorsorge (Art. 38 DBG; § 38 StG): Zusammenrechnung mehrerer Bezüge zur Satzbestimmung (Teilpensionierung)

Die schrittweise Pensionierung mit gestaffelter Auszahlung des Alterskapitals wird steuerlich anerkannt, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Teilpensionierungen, die lediglich dem ratenweisen Bezug von Kapitalleistungen dienen, werden dagegen als missbräuchlich betrachtet und die entsprechenden Bezüge werden für die Bestimmung des Steuersatzes über die Steuerjahre hinweg zusammengerechnet. Nach der Praxis führt ein zweimaliger Kapitalbezug in der Regel noch nicht zu einer unangemessenen Stückelung.

Erfolgen die Pensionierungsschritte und Kapitalbezüge in verschiedenen Arbeitsverhältnissen bzw. aus mehreren Personalvorsorgeeinrichtungen, greift analog zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung über die Dreijahressperrfrist für Kapitalbezüge eine konsolidierte Betrachtungsweise, d.h. die Frage der steuerlichen Beschränkung von Teilkapitalbezügen ist gesamtheitlich über alle Beschäftigungsverhältnisse bzw. Vorsorgeeinrichtungen zu beurteilen.

Sachverhalt (zusammengefasst)

I. war Verwaltungsratspräsident mit Einzelunterschrift und Angestellter der K. AG. Für diese Tätigkeit war er bei der M. Sammelstiftung für berufliche Vorsorge versichert. Weiter arbeitete der Steuerpflichtige als Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift und Angestellter bei der L. AG. Für diese Tätigkeit war er bei der N. Pensionskasse versichert. Gemäss Wertschriften- und Guthabenverzeichnis 2017 hielten die Steuerpflichtigen 66% der Aktien an der K. AG und 80% der Aktien an der L. AG.

I. tätigte in den Jahren 2015, 2016 und 2017 drei Kapitalbezüge aus den beiden Vorsorgeeinrichtungen. Für die Veranlagung der Sondersteuer 2016 und 2017 wurden bei der Satzbestimmung die Kapitalbezüge dieser beiden Jahre zusammengerechnet, was von den Steuerpflichtigen mit Einsprache angefochten wurde. Zur Begründung brachten sie sinngemäss vor, es sei nicht mehr zeitgemäss, dass gemäss Merkblatt BVG der Steuerverwaltung Schwyz im Rahmen von Teilpensionierungen lediglich insgesamt zwei Kapitalbezüge (z.B. 1x bei Teilpensionierung, 1x bei definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit) steuerlich akzeptiert würden. Die kantonale Steuerkommission/Verwaltung für die Bundessteuer weist die Einsprache ab und bestätigt damit die Praxis der Veranlagungsbehörde.

Erwägungen

1. ...

2. Der Einsprecher macht geltend, er sei bei zwei verschiedenen Gesellschaften tätig gewesen. Bei der K. AG sei die Pensionierung in zwei Schritten (Teilpensionierung per 1. Dezember 2015; definitive Pensionierung per 1. Dezember 2016) erfolgt, bei der L. AG in einem einzigen Schritt (Pensionierung per 1. Dezember 2017). Es könne nicht missbräuchlich sein, wenn er bei zwei verschiedenen Gesellschaften in unterschiedlichen Jahren pensioniert werde.

Gemäss Steuerakten (insbesondere Lohnausweise und Meldungen Kapitalleistungen) erzielte der Einsprecher als Angestellter dieser Gesellschaften in den Steuerperioden 2014 bis 2017 folgende Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und nahm folgende Kapitalbezüge aus den beiden Pensionskassen vor:

| Jahr | Einkommen K. AG | | Einkommen L. AG | | Kapitalbezug |
|------|-----------------|-----------|-----------------|----------|----------------|
| 2014 | CHF | 84 000.-- | CHF | 2 300.-- | CHF 0.-- |
| 2015 | CHF | 87 750.-- | CHF | 2 300.-- | CHF 292 300.-- |
| 2016 | CHF | 66 600.-- | CHF | 4 000.-- | CHF 423 000.-- |
| 2017 | CHF | 66 600.-- | CHF | 4 000.-- | CHF 67 400.-- |

Umstritten ist, ob die Kapitalleistungen 2016 und 2017 für die Bestimmung des Steuersatzes zusammenzuzählen sind.

3.1 Die berufliche Vorsorge wird in doppelter Hinsicht steuerlich gefördert: Einerseits können gemäss § 33 Abs. 1 Bst. d StG bzw. Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG die an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge vom steuerbaren Einkommen vollumfänglich in Abzug gebracht werden (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. A., Zürich 2016, Art. 33 N 70; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Kommentar zum harmonisierten Zürcher Steuer-

gesetz, 3. A., Zürich 2013, § 31 N 66). Andererseits werden aus der 2. Säule bezogene Kapitalleistungen getrennt vom übrigen Einkommen zu einem günstigeren Steuersatz besteuert (vgl. § 38 StG bzw. Art. 38 DBG).

Vorsorgeleistungen sind dann steuerbar, wenn dem Versicherten ein Anspruch darauf zusteht; in diesem Zeitpunkt wird das Einkommen realisiert. Gemäss Art. 13 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 (BVG; SR 831.40) entsteht der Anspruch auf Altersleistungen der beruflichen Vorsorge normalerweise mit dem Erreichen des AHV-Rentenalters; die reglementarischen Bestimmungen können – abhängig vom Zeitpunkt der Beendigung der Erwerbstätigkeit – ein höheres oder tieferes Schlussalter festlegen. Das Vorsorgerecht geht von einem einmaligen Pensionierungszeitpunkt aus und enthält keine Vorschriften über Teilpensionierungen. In der Praxis werden diese bei entsprechender reglementarischer Grundlage jedoch seit längerem akzeptiert. Auch Teilkapitalbezüge werden in diesem Zusammenhang zugelassen, sofern sie nicht zu einer unangemessenen Stückelung des Kapitalbezugs führen; ein zweimaliger Kapitalbezug wird noch als vorsorgerechtlich begründet anerkannt (Marina Züger, Steuerliche Missbräuche nach Inkrafttreten der 1. BVG-Revision, ASA 75 [2007], S. 551). Eine gesetzliche Grundlage betreffend Zulässigkeit bzw. Besteuerungsmodalitäten von reglementarisch erlaubten Teilbezügen bei Teilpensionierungen besteht im Vorsorgerecht nicht (Sirgit Wäfler-Meier/Marco Zampieri, Missbrauchsfälle in der 2. Säule: Erkenntnisse aus der Rechtsprechung des Jahres 2010, SteuerRevue Nr. 5/2011, S. 376 FN 26).

3.2 Nach den Empfehlungen der Schweizerischen Steuerkonferenz (Loseblattsammlung Vorsorge und Steuern, Anwendungsfälle zur berufli-

chen Vorsorge und Selbstvorsorge, Fall A.1.3.8) müssen bei einer Teilpensionierung aus steuerlicher Sicht folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es muss eine massgebliche, dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades vorliegen.
- Der Lohn muss ebenfalls entsprechend reduziert werden.
- Der Bezug von Altersleistungen muss dem Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades entsprechen.
- Die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen müssen im Reglement verankert sein.
- Die Teilpensionierung darf nicht lediglich dem ratenweisen Bezug von Kapitalleistungen dienen; unter diesem Gesichtspunkt sind insgesamt zwei Kapitalbezüge noch unbedenklich.

Diese Empfehlungen sind schlüssig und wurden in die Praxis der Steuerverwaltung Schwyz übernommen (vgl. Merkblatt BVG, Sich häufig stellende Fragen (FAQ), Stand Juni 2015, S. 17, publiziert auf www.sz.ch). Diese Praxis wurde von der kantonalen Steuerkommission Schwyz ausdrücklich bestätigt (Einspracheentscheid 96/2016 der Steuerkommission Schwyz vom 22. Oktober 2018).

4.1 Vorliegend ergibt sich aus den Lohnausweisen, dass sich das Bruttoeinkommen des Einsprechers bei der K. AG von CHF 84 000.-- (Steuerperiode 2014) bzw. CHF 87 750.-- (Steuerperiode 2015) auf CHF 66 600.-- (Steuerperiode 2016) reduzierte. Somit verringerte sich das Einkommen nach dem ersten Kapitalbezug vom 1. Dezember 2015 um ungefähr 25%. Aufgrund dieser Lohnreduktion ist davon auszugehen, dass eine massgebliche, dauerhafte Reduktion des Beschäftigungsgrades

vorliegt. In der Steuerperiode 2017 erzielte der Einsprecher ein im Vergleich zur Vorperiode unverändertes Bruttoeinkommen von CHF 66 600.--, ohne bei der 2. Säule noch aktivversichert zu sein. Somit erfolgte nach dem zweiten Kapitalbezug vom 1. Dezember 2016 keine weitere Lohn- bzw. Beschäftigungsreduktion.

Aus den Pensionskassenausweisen der M. Sammelstiftung für berufliche Vorsorge per 1. Januar 2015 (separater Ausweis für Basisvorsorge und Kadervorsorge) ergibt sich sodann, dass das Altersguthaben per 1. Januar 2015 CHF 884 069.-- betrug (Basisvorsorge und Kadervorsorge zusammengerechnet). Gemäss den Pensionskassenausweisen per 1. Januar 2016 (separater Ausweis für Basisvorsorge und Kadervorsorge) belief sich das Altersguthaben (abzüglich Kapitalbezug CHF 292 300.--, zuzüglich Sparbeiträge und Erträge des vergangenen Jahres) per 1. Januar 2016 auf CHF 685 365.-- (Basisvorsorge und Kadervorsorge zusammengerechnet). Gemäss Schreiben der M. vom 23. November 2016 betrug das gesamte Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung per 30. November 2016 CHF 706 460.--. Der Einsprecher bezog einen Teil dieses Guthabens in Form einer lebenslänglichen Rente von monatlich CHF 2000.-- und per 1. Dezember 2016 das restliche Guthaben (zuzüglich Ausschüttung freier Mittel) von CHF 423 000.-- als Kapitalleistung. Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass sich der Kapitalbezug vom 1. Dezember 2015 im Ausmass der Reduktion des Beschäftigungsgrades bewegt, was beim Kapitalbezug vom 1. Dezember 2016 jedoch fraglich ist, zumal der Einsprecher im Folgejahr bei der K. AG ein unverändert hohes Bruttoeinkommen erzielte. Von einer Beendigung der Erwerbstätigkeit im Sinne von Art. 13 Abs. 2 BVG kann keine Rede sein.

Das Vorsorgereglement der M. Sammelstiftung für berufliche Vorsorge liegt nicht vor; aufgrund der eingereichten Korrespondenz mit der Vorsorgestiftung ist jedoch davon auszugehen, dass die Teilpensionierung und ihre Voraussetzungen im Vorsorgereglement geregelt sind.

4.2 In jedem Fall erfüllt der dritte Kapitalbezug vom 1. Dezember 2017 aus der N. Pensionskasse die Voraussetzungen der Teilpensionierung nach der Praxis der Steuerverwaltung Schwyz nicht, weil bereits zwei Kapitalbezüge (am 1. Dezember 2015 und 1. Dezember 2016) vorgenommen wurden. Die Frage der steuerlichen Beschränkung von Teilkapitalbezügen bei der Pensionierung ist über alle Arbeitsverhältnisse konsolidiert zu betrachten. Denn nach der Bundesgerichtspraxis muss das Vorsorgekapital gesamtheitlich betrachtet werden; demnach ist die Dreijahressperrfrist für Kapitalbezüge nach Art. 79b Abs. 3 BVG auch einzuhalten, wenn der Einkauf in die eine Vorsorgeeinrichtung erfolgt und die nachfolgende Kapitaleistung aus einer anderen Einrichtung stammt (Bundesgerichtsurteil 2C_488/2014 vom 15. Januar 2015, in StR 2015, S. 345 ff., E. 2.3 und 3.2). Die konsolidierte Betrachtungsweise des Bundesgerichts bei der Dreijahressperrfrist ist auf den Fall von Teilpensionierungen analog anzuwenden.

Schwer vereinbar mit einer Teilpensionierung ist zudem, dass sich das jährliche Bruttoeinkommen bei der L. AG (CHF 2300.-- in den Jahren 2014 und 2015) nicht reduzierte, sondern sogar noch erhöhte (CHF 4000.-- in den Jahren 2016 und 2017).

Ferner handelt es sich beim Guthaben der N. Pensionskasse nicht um Altersleistungen von Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten, welche gemäss Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die Freizügigkeit in der

beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZV; SR 831.425) noch bis spätestens fünf Jahre nach Erreichen des Rentenalters nach Art. 13 Abs. 1 BVG ausbezahlt werden dürfen.

4.3 Der Einsprecher geht mit Eingabe vom 3. April 2018 nicht näher auf seine Kritik ein, wonach eine Nachfolgeplanung im KMU-Bereich mit nur zwei Teilkapitalbezügen nicht mehr zeitgemäss sein soll. Aus steuerlicher Sicht sind mehr als zwei Pensionierungsschritte durchaus zulässig, wenn zusätzliche Schritte nachweislich mit einer Teilrente vollzogen werden. Allerdings weist der Umstand, dass der Einsprecher nach seinem zweiten Kapitalbezug bei der K. AG weiterhin einen unverändert hohen Bruttolohn bezog, darauf hin, dass die geltend gemachte Teilpensionierung nicht primär einer optimalen Nachfolgeregelung (Einführung des Nachfolgers unter gleichzeitigem sukzessiven Rückzug aus dem Erwerbsleben), sondern hauptsächlich dem ratenweisen Bezug von Kapitalleistungen zwecks Steuerersparnis diene.

4.4 Zusammengefasst ergibt sich, dass die Veranlagungsabteilung die Kapitalleistung 2016 im Betrag von CHF 423 000.-- und die Kapitalleistung 2017 im Betrag von CHF 67 400.-- für die Bestimmung des Steuersatzes zu Recht zusammenzählte. Die Einsprache ist demzufolge abzuweisen.

5. ...